

**Neufassung der Satzung
der mildtätigen evangelischen Armenstiftung „Armenfonds I“
der Kreisstadt Steinfurt vom 07.07.2014**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat am 03.07.2014 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW, S. 878) folgende Satzung für den mildtätigen evangelisch-katholischen Armenstiftung „Armenfonds I“ der Kreisstadt Steinfurt beschlossen:

§ 1

Der Armenfonds I dient als örtliche Stiftungen im Sinne der §§ 82 Abs. 1 Nr. 2 GO NW und 2 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW, S. 52) in der zur Zeit gültigen Fassung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Unterstützung evangelischer Einwohner des Stadtteils Burgsteinfurt, die nach § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung als bedürftig anzusehen sind.

§ 2

Eine Übersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten für den Armenfonds I ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kreisstadt Steinfurt.

§ 3

Die Verwaltung des Armenfonds I obliegt dem Ausschuss für die Armenfonds I und II. Es darf weder die Kreisstadt Steinfurt noch eine andere natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Armenfonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Städt. Einrichtungen dürfen nicht begünstigt werden.

§ 4

Dem Ausschuss für die Armenfonds I und II gehören 19 Mitglieder an. Die Ausschussmitglieder werden vom Rat gewählt. Sie müssen das passive Kommunalwahlrecht besitzen; mindestens 10 von ihnen müssen Ratsmitglieder sein. Dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde des Stadtteils Burgsteinfurt und dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde des Stadtteils Burgsteinfurt wird ein unverbindliches Vorschlagsrecht eingeräumt. Die von den Kirchen vorgeschlagenen Mitglieder werden auf die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger angerechnet.

§ 5

Aufgabe des Ausschusses für die Armenfonds I und II ist es, das Vermögen und die Erträge des Armenfonds I dem Willen der Stifter entsprechend ausschließlich und unmittelbar zur Unterstützung der begünstigten Personenkreise zu verwenden.

§ 6

Zwecks nachhaltiger Erfüllung der im § 5 genannten Aufgabe ist das Grundvermögen in seiner Substanz zu erhalten. Veräußerungen können auf Vorschlag des Ausschusses für die Armenfonds I und II vom Rat der Stadt Steinfurt beschlossen

-273-

werden. Die aus Verkäufen erzielten Erlöse sind besonders auszuweisen und sollen zur Erhaltung der Erträge wieder in Grundvermögen anzulegen. Alle Möglichkeiten, das Kapital wieder in Grundbesitz anzulegen, sind auszunutzen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Armenfonds I vom 07.07.1962 und die weiteren Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

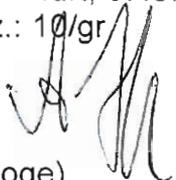
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 07.07.14

Az.: 10/gr


(Hoge)
Bürgermeister